

BVGer C-4462/2009 vom 1. Juli 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4462_2009

FR: TAF C-4462/2009 du 1 juillet 2010

IT: TAF C-4462/2009 del 1 luglio 2010

Regeste

Invaliditätsbemessung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeverfahren C-5095/2007 und C-4462/2009 betreffen beide den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente ab dem 1. Januar 2006, und die Verfügungszuständigkeit der IVSTA ist in beiden Verfahren unbestrittenermassen gegeben. Die beiden Verfahren werden daher vereinigt.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021), sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (Art. 31, 32 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 172.32]). Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG.

E. 3.1

Mit Verfügung vom 24. Mai 2007 wurde dem Beschwerdeführer eine Dreiviertelsrente ab dem 1. Januar 2006 zugesprochen. Diese Verfügung hat der Beschwerdeführer mit Beschwerde vom 19. Juli 2007 (Geschäftsnummer C-5095/2007) angefochten und implizit beantragt, ihm sei eine ganze Rente zuzusprechen.

E. 3.2

Die Verfügung vom 24. Mai 2007 hat die IVSTA durch die Verfügung vom 16. Juni 2009 ersetzt, womit dem Beschwerdeführer eine ganze Rente ab dem 1. Oktober 2008 zugesprochen wurde. Auch diese Verfügung hat der Beschwerdeführer mit Beschwerde vom 11. Juli 2009 (Geschäftsnummer C-4462/2009) angefochten. Er hat darauf hingewiesen, dass seine Beschwerde vom 19. Juli 2007 gegen die Verfügung vom 24. Mai 2007 immer noch hängig sei; implizit hat er beantragt, die ganze Rente sei ihm ab einem früheren Zeitpunkt zuzusprechen.

E. 3.3

Die Beschwerde vom 19. Juli 2007 (Geschäftsnummer C 5095/2007) ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben, nachdem die IVSTA die angefochtene Verfügung vom 24. Mai 2007 durch die neue Verfügung vom 16. Juni 2009 ersetzt hat. Streitig und zu prüfen ist somit vorliegend, ob die IVSTA dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 16. Juni 2009,

angefochten mit Beschwerde vom 11. Juli 2009 (Geschäftsnummer C-4462/2009), zu Recht eine ganze Rente ab dem 1. Oktober 2008 zugesprochen hat, oder ob der Beschwerdeführer entsprechend seinem Antrag ab einem früheren Zeitpunkt Anspruch auf eine ganze Rente hat.

E. 4.1

Die Vorinstanz beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 25. Mai 2010, die Beschwerde sei gutzuheissen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Sache sei im Sinne der Stellungnahme der IV-Stelle Zürich vom 20. Mai 2010 an die Verwaltung zurückzuweisen. In dieser Stellungnahme erwog die IV-Stelle Zürich, dass sie bei der Prüfung der Beschwerde gegen die Verfügung vom 24. Mai 2007, mit welcher dem Versicherten ab dem 1. Januar 2006 eine Dreiviertelsrente auf der Basis eines IV-Grades von 68% zugesprochen worden sei, vom Zentralwert des Tabellenlohnes der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) entgegen der Praxis keinen Leidensabzug vorgenommen habe. Bei einer Restarbeitsfähigkeit von 40% sei bereits ein Teilzeitabzug vom ermittelten Invalideneinkommen nach Tabellenlohn (LSE) vorzunehmen, was einen korrigierten Invaliditätsgrad von 71% ergebe (Valideneinkommen CHF 84'541 - Invalideneinkommen CHF 24'341 $[27'049 \times 0.9]$ = Einkommenseinbusse von CHF 60'197). Der Beschwerdeführer habe damit Anspruch auf eine ganze Invalidenrente ab dem 1. Januar 2006. Die Vorinstanz bzw. die IV-Stelle Zürich stützt sich bei ihrer aktuellen Berechnung des Invaliditätsgrades auf die Angaben im Vorbescheid vom 7. Februar 2007. Darin begründete die Vorinstanz das Valideneinkommen nicht weiter, sondern verwies lediglich auf die Einkommensentwicklung bis im Jahr 2005. Für das Invalideneinkommen stützte sich die Vorinstanz auf die Erhebung des Bundesamtes für Statistik LSE 2004, TA 1, Ziff. 27/28, Anforderungsniveau 3.

E. 4.2

Bei der Überprüfung des Einkommensvergleichs stellt das Gericht fest, dass das Valideneinkommen den Angaben im individuellen Konto des Beschwerdeführers (act. 2 im Verfahren C-5095/2007) entspricht. Der Beschwerdeführer ist gelernter Maschinenschlosser und hat jahrelang die Tätigkeit als Techniker im Maschinenbau und in der Arbeitsvorbereitung der Konstruktion ausgeübt. Nach Berechnung des Gerichtes und gestützt auf die Erhebung des Bundesamtes für Statistik LSE 2004, TA 1, Ziff. 27/28, Anforderungsniveau 3, Standardisierter Monatslohn beträgt das jährliche Invalideneinkommen CHF 65'652.- ($=5'471 \times 12$). Nach der Aufindexierung per 2005 (+ 0.6% gemäss Lohnentwicklung 2005, T1.93 Nominallohnindex, Ziff. 27-28) und nach Berücksichtigung der Teilzeitarbeit von 40% und des leidensbedingten Abzugs von 10% ist in Abweichung zur Vorinstanz von einem jährlichen Invalideneinkommen von CHF 23'776.- auszugehen. Beim Vergleich des Valideneinkommens und des erwähnten Invalideneinkommens resultiert ein Invaliditätsgrad von 71.88% ($[(84'541 - 23'776) \times 100] : 84'541$). Der von der Vorinstanz gewährte leidensbedingte Abzug von 10% ist angesichts der Teilzeitarbeit von 40%, den gesundheitlichen Einschränkungen sowie des Alters des Beschwerdeführers eher niedrig. Es kann jedoch offen gelassen werden, ob ein höherer Abzug gerechtfertigt wäre, da der Beschwerdeführer bereits mit einem leidensbedingten Abzug von 10% einen Invaliditätsgrad von über 70% erreicht.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer hat somit Anspruch auf eine ganze Rente ab 1. Januar 2006. Die Beschwerde vom 11. Juli 2009 (Geschäftsnummer C-4462/2009) ist daher gutzuheissen, und die Verfügung vom 16. Juni 2009 ist aufzuheben.

E. 4.4

Die Sache ist an die Vorinstanz zu überweisen zur Berechnung und Auszahlung der Differenz zur bereits ausbezahlten Rente, wobei sie auch den Anspruch auf Verzugszins zu berücksichtigen hat.

E. 5.1

Das Verfahren ist gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 IVG grundsätzlich kostenpflichtig. Dem obsiegenden Beschwerdeführer wie auch der Vorinstanz sind jedoch keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer liess sich nicht anwaltlich vertreten und es sind ihm auch sonst keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten entstanden. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist ihm daher keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). Die obsiegende Vorinstanz hat keinen Entschädigungsanspruch (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.